1605 aufgeführt, in welchen über diese Stücke verhandelt wurde; in denen von 1554 und 1555 ist ein Berzeichnist des Geschüßes enthalten. Absch. 446, § 2. || 167. 1739. Uri giebt eine unbedingte Erflärung, mit der man sich zufrieden giebt; zugleich berichtet es, daß schon früher einmal ein Revers in Betress der zu Bellenz liegenden Stücke gegeben worden sei, welcher zu Zürich oder in der allgemeinen eidgenössischen Canzlei zu sinden sein müsse, in welchem Falle es dabei sein Berbleiben haben würde. Letztere Eröffnung wird ad referendum zu nommen, so wie auch die Frage, ob nicht fünstig diese Angelegenheit, wie es auch in frühern Zeiten geschehn sei, auf die allgemeine Tagsatung zu ziehen sei. Es wird namentlich auf den Abschied von 1688 aufmerksam gemacht. Absch. 460, § 2. || 168. 1740. Dem früher ausgestellten Revers, die Stücke zu Bellenz betressellt nachgesorscht werden; sindet er sich, so soll es dabei sein Berbleiben haben; sindet er sich nicht, so soll diese dabei zu endlicher Beilegung vor die allgemeine Tagsatung gebracht werden. Absch. 476, § 2. || 169. 1741. In Zürich hat sich jener Nevers nicht gefunden; es bleibt bei dem Beschluß von 1740. Absch. 485, § 2.

16. Rirchliches. - [Befetjung ber geiftlichen Stellen.]

Art. 170. 1718. Der Bischof von Como wird durch ein Schreiben ersucht, die Chorherrenpfrundent Pfarreien und andern geistlichen Beneficien in den vier Bogteien Angehörigen des Landes und nicht Fremdent zu übertragen. Der Bischof verspricht, dem Ansuchen seinerseits zu entsprechen, fügt aber bei, daß einige Stelles von der papstlichen Dataria conferiert wurden, so daß er über diese nichts verfügen könne. Absch. 126, 8 9.

Tauis und Mendris.

3 n b a l t.

- 1. Besteuerung. 171, 172.
- 2. Mbzugefreiheit. 173-176.
- 3. Bolizeiliches (Sanitätemefen). 177.
- 4. Juftigfachen. 178-184.

- a. Befugniß gur Abfürzung bes Bando.
- b. Hypothefarmesen.
- 5. Zollsachen. 185-189.
- 6. Rirchliches (Placet). 190-195.

1. Beftenerung.

Art. 171. 1719. Bern macht den Borschlag, daß in den Landvogteien Lauis und Mendris nicht allein auf die liegenden Güter, sondern auch auf "die Ansprachen" die Steuern und Anlegen sollen gelegt werden. Der Antrag wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 142, § 13. || 172. 1720. gust eine Petition der Landschaft Lauis läßt es die Mehrzahl der Orte bei dem bisher üblichen Besteuerungssystem bewenden. Bern fügt aber bei, daß, wenn das Land von einem fremden Feind angegriffen werden sollte, ein seder nach den Mitteln, die er hat, sie mögen von irgend einer Art sein, zu den Kosten concurrieren soll. Absch. 160, § 10.

2. Abzugefreiheit.

Art. 173. 1716. Der Landvogt hatte von den Verwandten einer Weibsperson aus der Landschaft Lauis, welche sich nach Campione verheirathet hatte, den Abzug von ihrer "Heimsteur" verlangt. Der Vicarius zu Campione legt dagegen Ginsprache ein und beruft sich auf den Abschied von 1683, sowie auch darauf, daß von Seiten Campiones

bon benjenigen, welche fich in die Bogteien Lauis und Mendris verheirathen, auch fein Abzug verlangt werde. Die Gefandten find aber der Ansicht, daß ber citierte Abschied fich nicht auf die Abzugseremtion erstrecken konne, daß fein Berhaltniß sei zwischen benen, welche sich aus diesen Bogteien nach Campione und benen, welche sich von Campione in die Bogteien verheirathen. Die Sache wird ad referendum genommen, der verlangte Abzug (8 Kronen) bleibt einstweilen bei den Berwandten im Lande sequestriert. Absch. 85, \$ 12. | 174. 1717. Da sich aus den vor= Belegten Documenten und der Relation des Abgeordneten des Pralaten des Klosters des h. Ambrofius zu Mailand, des Lebenherrn zu Campione ergiebt, daß weder die von Campione von benjenigen, welche in diese Bogteien sich verheiratheten, Abzug genommen, noch daß von den Angehörigen der Bogteien solcher gefordert wurde, ferner daß in Kriegszeiten laut Berträgen von Campione ben h. Obrigfeiten der Bogteien anderthalb Mann gestellt werden, und daß biejenigen, welche in der eidgenöffischen Botmäßigkeit einen Todtschlag begangen, sich nicht langer als drei Tage zu Campione aufhalten durfen, so wird die Sache ad referendum genommen, jedoch für gut erachtet, daß die Angehörigen von Campione vom Abzug frei sein follten. Absch. 109, \$ 9. | 175. 1718. Man läßt es bei bem Inhalt der in Folge der oben angeführten Grunde von der Mehrzahl der Drie benen von Campione durch Ortsstimmen gegebenen Abzugsfreiheit bewenden. Hingegen wird den Obrigfeiten vorgeschlagen, diese Exemtion blos auf die zu Campione haushablich niedergelaffenen, nicht auf die neu angenommenen Bicini, welche dort nicht wohnen, auszudehnen, wie dann der bernerische Gesandte bereits in bem Sinne instruiert ift, daß die Eremtion blos die alten daselbst domicilierten Einwohner, nicht aber die neu angenommenen genießen sollen. Absch. 126, § 6. | 176. 1719. Die Mehrzahl der Stimmen vereinigt sich dahin, daß allein die wahren eingeseffenen, haushäblichen und zwar sowohl alten als neuen Bicini von Campione die Eremtion genießen sollen. Basel und Solothurn hingegen wollen, daß blos die alten eingeseffenen Bicini beren theilhaftig seien. Absch. 142, § 5.

3. Polizeiliches.

(Sanitatemefen.)

Art. 177. 1743. Der Sanitätsrath zu Lauis berichtet, was für Anstalten er wegen der zu Messina ausgebrochenen "Contagion" getroffen habe. Da dieselben mit den 1739 von den drei Provisionalorten versordneten völlig übereinstimmen, werden sie approbiert; den Lauisern wird zugleich ihr Privilegium bestätigt. Tällt etwas Wichtiges vor, so haben sie es den Provisionalorten zu berichten. Dasselbe gilt auch für Mendris. Die Landvögte haben Nachläßigkeit in Ausführung der Anstalten den Provisionalorten so berichten.

4. Juftigfachen.

a. Befugniß gur Abfürgung des Bando.

Art. 178. 1719. Da die Landvögte zu Lauis und Mendris Banditen, welche von ihnen bandistert worden, vor Ablauf des Bandotermins begnadigt haben, so wird die Frage in den Abschied genommen, ob nicht eine solche Begnadigung dem Syndicate zustehe. Absch. 142, § 10. || 179. 1720. Alle Stände mit Ausnahme von Bern, Uri und Zug sinden, daß eine solche Besreiung vom Bando vor dem in demselben gesetzen Termin nicht dem Landvogt zustehen, sondern dem Syndicat vorbehalten sein soll. Schwyz fügt bei, daß, wenn ein Bando vom Syndicate erfolgt, die Liberation den Obrigseiten zustehen soll. Absch. 160, § 8. || 180. 1721. Jürich, Bern, Uri, Schwyz und Schasschausen stimmen dasür, daß, wenn ein Syndicat oder ein Landvogt mit oder ohne Vorbehalt bandisteren, sie auch nach bisheriger Uebung besugt sein sollen, vor dem im Bando gesiehten Termin auf Wohlverhalten hin zu liberieren, ausgenommen in casibus homicidii voluntarii, sodomiæ,

bestialitatis et perduellionis, in welchen Fällen das jus aggratiandi den Obrigfeiten zustehe. Lucern wit 1720 mit dem Zusate von Schwyz. Unterwalden, Basel und Solothurn nehmen die Sache ad referendum. Jug, Glarus und Freiburg wollen, daß dergleichen Liberationen nicht dem Landvogte, sondern dem Syndicate zustehen sollen. Absch. 180, § 5. | 181. 1722. Durch die Mehrheit der Stimmen wird erkannt, daß die Landvögte nicht im Stande seien, die Bandi, wie dieselben auch von ihnen verhängt sein möchten, auszuheben; es sollen auch die Syndicate nicht befugt sein, in den 1721 hervorgehobenen Fällen zu liberieren, sondern blod die Obrigseiten. Absch. 3. | 182. 1723. Obige Berordnung wird bestätigt. Absch. 211, § 2.

Art. 183. 1725. Da bei Errichtung von Schuldinstrumenten durch öffentliche Schreiber und sogenannte Motarien öfters Güter als Hypothet verschrieben werden, welche schon in andern Instrumenten hypotheciert sind, so wird unter Natisticationsvorbehalt verordnet, daß alle durch Notarien errichteten Instrumente dem Landvogst vorgewiesen und gegen eine Gebühr von 5 Kreuzer von demselben besiegelt werden sollen. Absch. 235, § 9. 184. 1726. Auf vorgetragene Beschwerden der Landschaft Lauis wird für gut erachtet, die Landschaft Lauis sowiel, als die Landschaft Mendris bei ihren frühern Gewohnheiten zu belassen. Absch. 250, § 7.

5. Bollfachen.

Art. 185. 1724. Zwischen der Landschaft Lauis und den Zöllnern zu Mendris hatte fich ein Streit wegen Bezug des Zolls erhoben. Nachdem beide Parteien verhört worden, wird ihnen auferlegt, vor Ende des Jahre die Begrundung ihrer Anspruche in einem Memorial den Obrigkeiten einzusenden, damit diese entscheiden fonnen Der Zöllner zu Mendris wird beauftragt, unterdeffen den Zoll von denen zu entheben, welche ihn bisher erlegt haben über die übrigen Waaren aber, welche ohne Abstattung des Bolls aus dem Mendrifischen geführt werden, Rechnung zu halten und die Personen zu verzeichnen. Absch. 226, § 6. | 186. 1727. Der Gesandte von Bern rugt daß in obiger Streitigkeit die Landschaft Lauis ohne die Wegenpartei an einige Orte recurriert und Ortsftimmen erhalten habe, was der Gegenpartei nachtheilig sei und gegen ein Decret verstoße, nach welchem alle Orte an gegangen werden sollten. Der Anzug wird in den Abschied gesetht; die Instruction darüber soll der Laufel instruction beigefügt werden. Absch. 270, § 3. | 187. 1728. Basel und Solothurn lassen sich vernehmelt daß die den Lauisern ertheilte Eremtion vom Weinzolle zu Mendris dem obrigfeitlichen Regale präjudicierlich fei, daß von Seiten des Zöllners zu Mendris die Sache nicht hinlänglich ventiliert worden fei, und pas man einem oder mehreren Orten in gleichen Fällen durch die Majora nichts prajudicieren fonne; zugleich Die suchen fie, man mochte die Consequenz dieses Geschäftes auf fünftiges Syndicat "in Berdant nehmen". Landschaft Lauis weist die Ortsstimmen von Zürich, Lucern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg Schaffhausen vor, in welchen gesagt wird, daß die Decrete von 1573, 1622 und 1696 fie vom Weinzoll ihren im Mendrifischen gelegenen Gutern deutlich befreien, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe por Allet heiligen abgeführt werde. Nachdem aber die Lauiser gar viel Güter daselbst erfauft hatten, habe der Bollner 3th Mendris die Zollfreiheit nur auf die Guter bezogen, welche fie bei der Zolleremtion beseffen hatten. Doch bas sei alles durch die Ortsstimmen beseitigt. Der urnerische Gesandte inhäriert auf der Erkanntniß seiner Oberliede Absch. 285, § 10. | 188. 1729. Nidwaldens Gesandter rügt instructionsgemäß, daß die Landschaft Landschaft bei seinem Stande nicht um die Eremtion obigen Weinzolles angehalten habe, worauf ihr vorgestellt wird daß er felbst den Borgesetten berselben ihre Schuldigfeit zu Gemuthe führen fonne. Bugs Gesandter eröffnet seine Instruction dahin, daß die Lauiser von denjenigen Gütern, welche sie seit 1696 in der Landvogtei Mentige gefauft hätten, den Weinzoll zu bezahlen schuldig sein follen. Absch. 301, § 8. | 189. 1730. Man